

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/18 88/04/0074

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §356 Abs3;

GewO 1973 §359 Abs4;

Rechtssatz

Die Erhebung von Einwendungen iSd§ 356 Abs 3 GewO hat bei der hiefür maßgeblichen erstbehördlichen Augenscheinsverhandlung zu erfolgen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988040074.X05

Im RIS seit

11.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$